

ERKLÄRUNG DER LEHRKRAFT

(Dieser Vordruck ist **von der Lehrkraft** auszufüllen und **2-fach** mit dem Antrag auf Regelung des Dienstverhältnisses bei der Regierung einzureichen)

1	Angaben, die in jedem Fall von allen Lehrkräften benötigt werden:																									
1.1	Beschäftigungsart (Schule) und bei Unterricht an Volksschulen Name des staatlichen Schulamtes																									
1.2	Familienname, Vorname						Geburtsdatum		Derzeit ausgeübter Beruf																	
1.3	Unterrichtstage (bitte jeweil. Stunden- zahl im entspr. Tagesfeld eintragen)						Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Bei Unterricht an insges. weniger als 50 Tagen: Vor-/Nacharbeit wird erledigt am (ankreuzen)						Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1.4	<input type="checkbox"/> Ich übe außerdem keine weitere Beschäftigung bzw. selbständige/freiberufliche Tätigkeit aus.																									
1.5	Ich bin <input type="checkbox"/> arbeitslos gemeldet <input type="checkbox"/> Rentner/in <input type="checkbox"/> Beamter/in in Elternzeit <input type="checkbox"/> Student/in <input type="checkbox"/> Hausfrau <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in <input type="checkbox"/> Angestellte/r in Elternzeit <input type="checkbox"/> beurlaubte/r Beamter/in <input type="checkbox"/> Schüler/in <input type="checkbox"/> Hausmann																									
1.6	<input type="checkbox"/> Ich übe außerdem noch eine weitere Beschäftigung aus als <input type="checkbox"/> Angestellte/r <input type="checkbox"/> Arbeiter/in <input type="checkbox"/> Auszubildende/r <input type="checkbox"/> Kirchenbeamter <input type="checkbox"/> Ordensangehörige/r bei Name und Anschrift des weiteren Arbeitgebers							beschäftigt seit	wöchentl. Arbeitszeit	In dieser Beschäftigung bin ich <input type="checkbox"/> krankenvers.frei <input type="checkbox"/> rentenvers.frei																
1.7	<input type="checkbox"/> Ich übe noch eine selbständige/freiberufliche Tätigkeit aus Art der Tätigkeit							durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	Anzahl der bei mir beschäftigten Arbeitnehmer																	
1.8	<input type="checkbox"/> Ich übe seit Beginn des laufenden Kalenderjahres noch weitere geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen aus: bei Name und Anschrift des weiteren Arbeitgebers							Art der Beschäftigung																		
1.9	Beschäftigungszeitraum (von bis)			monatliche Bruttoeinkommen		wöchentliche Arbeitszeit		wöchentliche Arbeitstage		Arbeitstage insgesamt																
2	Nur von nebenamtlichen Lehrkräften (Beamte, Richter und Soldaten mit Dienstbezügen) auszufüllen:																									
2.1	Ich bin hauptamtlich als <input type="checkbox"/> Beamter/in <input type="checkbox"/> Richter/in <input type="checkbox"/> Soldat/in <input type="checkbox"/> vollbeschäftigt <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit <input type="checkbox"/> WoStd.																									
2.2	Beschäftigungsdienststelle im Hauptamt					Für die Anordnung der Bezüge zuständige Stelle (Bezeichnung, Anschrift, OrgNr)																				
2.3	Zusätzliche Angaben von hauptamtlichen Lehrkräften:										Wochenstunden															
Ich bin an folgenden öffentlichen Schulen tätig (Bezeichnung der Schulen)										Pflichtunterricht	Wahlunterricht	Mehrarbeit														
Ich befinde mich in einem Altersteilzeitverhältnis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom bis im <input type="checkbox"/> Teilzeitmodell <input type="checkbox"/> Blockmodell ►										Freistellungsphase vom bis																
3	Nur auszufüllen von Lehrkräften, die nicht nebenamtlich tätig werden/sind:																									
	<input type="checkbox"/> Für folgende/s Kind(er) <input type="checkbox"/> erhalte ich Kindergeld <input type="checkbox"/> erhält mein Ehepartner Kindergeld																									
	Name Vorname		Geburtsdatum		Rechtliche Stellung		Name Vorname		Geburtsdatum		Rechtliche Stellung															
	<input type="checkbox"/> von der Familienkasse der Arbeitsagentur (Name, Anschrift):																									
	<input type="checkbox"/> von einer Familienkasse des öffentlichen Dienstes (Name, Anschrift):																									
	<input type="checkbox"/> Mein Ehepartner/der andere Elternteil ist im öffentl. Dienst beschäftigt als <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in (Beschäftigte/r)																									
4	Nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder wenn die Angaben bisher noch nicht gemacht worden sind bzw. wenn sich die bisherigen Angaben geändert haben:																									
4.1	Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)						E-Mail Adresse (freiwillig)						Telefonnummer (freiwillig)													
	Geburtsname		Geburtsort				Geburtsland			Staatsangehörigkeit																
4.2	Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft Seit:																									
4.3	Bankverbindung			Bankleitzahl			Kontonummer			Geldinstitut																
	Name und Anschrift des Kontoinhabers – wenn die Vergütung nicht auf das eigene Konto überwiesen werden soll –																									
4.4	<input type="checkbox"/> Ich bin schwerbehindert (bzw. gleichgestellt) i.S. des § 2 Abs. 2, 3 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX)																									
4.5	Ich bin einschlägig vorbestraft: (Im Bundeszentralregister nicht einzutragende, nicht in das Führungszeugnis aufzunehmende oder zu tilgende Verurteilungen brauchen nicht angegeben werden)										Gegen mich schwelbt zur Zeit ein Straf- oder Disziplinarverfahren: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja															

4.6	<input type="checkbox"/> Bisherige berufliche Tätigkeiten: (Bitte genau ausfüllen, sodass sich ein lückenloser Verlauf ergibt. Bitte auch gfls. Zeiten ohne Beschäftigung, Ausbildungszeiten im öffentlichen Dienst und Zeiten von selbständigen Tätigkeiten angeben.)		
	von – bis (Tag, Monat, Jahr)	als (z.B. Lehrkraft, Handwerksmeister usw.)	Beschäftigungsstelle/Arbeitgeber
4.7	<input type="checkbox"/> Meine Rentenversicherungsnummer lautet ► <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="checkbox"/> Eine Rentenversicherungsnummer wurde bisher noch nicht zugeteilt.		
4.8	Im Falle der Krankenversicherungspflicht möchte ich bei folgender gesetzlicher Krankenkasse (z.B. AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse) angemeldet werden: Bezeichnung und Anschrift der gesetzlichen Krankenkasse		
	Eine Mitgliedschaftsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse <input type="checkbox"/> liegt bei. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht.		
	<input type="checkbox"/> Ich war zuletzt bei folgender Krankenkasse versichert ► Bezeichnung und Anschrift der Krankenkasse		
	<input type="checkbox"/> Ich war bislang noch nicht gesetzlich krankenversichert.		
	<input type="checkbox"/> Ich wurde von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit . Der Befreiungsbescheid <input type="checkbox"/> liegt bei bzw. liegt der Regierung bereits vor. <input type="checkbox"/> wird unverzüglich nachgereicht.		
	<input type="checkbox"/> Ich bin als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker) von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden. Für den Fall, dass die beantragte Beschäftigung ansonsten der Rentenversicherungspflicht unterliegen würde, beantrage ich den Arbeitgeberzuschuss zur berufsständischen Altersversorgung.		
4.9	<input type="checkbox"/> Ich war bereits früher im öffentlichen Dienst beschäftigt und Mitglied bei einer Zusatzversorgung (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL– Karlsruhe, Zusatzversorgungskasse der bayer. Gemeinden):		
	von – bis	Versicherungsnummer	bei (Bezeichnung und Anschrift der Zusatzversorgungskasse)
5	<ul style="list-style-type: none"> Ich versichere auf Dienstpflicht die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung in den angegebenen Verhältnissen unverzüglich der Regierung anzugeben. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben oder Unterlassungen zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen und ggf. Schadenersatzansprüche zur Folge haben können. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass für jede die Einstellung betreffende Zusage ausschließlich die Regierung _____ zuständig ist. Ich bestätige, dass ich die Hinweise für Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. nebenamtlich eingesetzt sind, erhalten habe. Die Hinweise in diesem Merkblatt zur Möglichkeit zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und zum Verzicht auf die Anwendung der sog. Gleitzone (bei einem sozialversicherungspflichtigen mtl. Bruttoarbeitsentgelt von 400,01 € bis 800,00 €) sowie auf die Möglichkeit der Geltendmachung einer Steuerbefreiung (dz. bis zu 1.848 € für Lehrkräfte, die mit nicht mehr als 1/3 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eingesetzt sind) habe ich zur Kenntnis genommen. Datenschutz: Ich stimme dem Verarbeiten und Speichern der in diesem Vordruck und in den Anlagen dazu angegebenen Daten zu, soweit sie für die Regelung des Arbeitsverhältnisses und der sich daraus ergebenden Zahlungen erforderlich sind. Die Zustimmung erstreckt sich auch auf die Weitergabe der Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden und Kassen. 		
	Ort, Datum	Unterschrift der Lehrkraft	

An das
Landesamt für Finanzen
Dienststelle
- Bezügestelle Arbeitnehmer -

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Beachten Sie bitte die Hinweise zu diesem Vordruck.¹

Antrag von tariflichen Lehrkräften (Arbeitsvertrag) auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

Dieses Formular dient der **Steuerbefreiung** Ihres Entgelts aus nebenberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beim Freistaat Bayern bis zur Höhe von insgesamt **2.100 Euro im Jahr**.

Die steuerfreie Vergütung ist **kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozial- und Zusatzversicherung**.³

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass Ihre **wöchentliche Unterrichtszeit nicht mehr als ein Drittel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit** beträgt.

1. Angaben zur Person

Name, Vorname, Geburtsdatum	Geschäftszeichen der Bezügestelle ²
Name der Schule (Bezeichnung, Straße, Postleitzahl, Ort)	wöchentliche Unterrichtszeit

2. Inanspruchnahme der Steuerbefreiung

Ich nehme die Steuerbefreiung mit Auswirkungen auf die Sozial- und Zusatzversicherung wie folgt in Anspruch:³

- 2.1 im **laufenden Kalenderjahr** mit monatlich Euro⁴
- 2.2 im **folgenden Kalenderjahr** mit monatlich Euro⁴
- 2.3 ab dem **folgenden Kalenderjahr** bis auf weiteres in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages (z. Zt. monatlich 175 Euro)⁴
- 2.4 in einem Umfang, der weiterhin zur Überschreitung der Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung (z. Zt. durchschnittlich monatlich 400,00 Euro) und damit zur Versicherungspflicht führt.⁴

Üben Sie eine weitere Beschäftigung oder Tätigkeit aus? ja nein

2.5 ⁴

Erklärung zu Nummern 2.1 bis 2.5:

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG nehme ich in Anspruch (zutreffendes bitte ankreuzen)

- für **keine** andere Tätigkeit
- für eine **andere** Tätigkeit in Höhe von Euro

3. Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den obengenannten Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG unverzüglich meiner Bezügestelle anzugeben. Von den Hinweisen (Seite 2 dieses Vordruckes) habe ich Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift der Lehrkraft
-------	----------------------------

Hinweise zum Antrag von Lehrkräften auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

- Stand 1. Oktober 2007 -

1. Wenn Sie sich für die Steuerbefreiung entscheiden: Füllen Sie bitte diesen Antrag vollständig aus und senden Sie ihn möglichst bald an Ihre Bezügestelle. Sie können ihn auch bei Ihrer Dienststelle zur Weiterleitung an die Bezügestelle abgeben.
2. Ihre **Bezügestelle** ersehen Sie aus der Ihnen zugegangenen Bezügemitteilung. Aus ihr ersehen Sie auch das **Geschäftszeichen** Ihrer Bezügestelle. Falls Sie noch keine Bezügemitteilung erhalten haben, erfahren Sie die zuständige Bezügestelle von Ihrer Dienststelle.
3. **Lehrkräfte** mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigen Lehrkraft können bei ihrem Arbeitgeber ihre **Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Jahr von der Steuer befreien lassen** (§ 3 Nr. 26 EStG). **Derartige steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV) und der Zusatzversicherung.** Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht. Abweichend hiervon wird durch eine rückwirkende Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht berührt.

Auswirkungen der Steuerbefreiung:

Es verringern sich Ihre Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur Sozial- und Zusatzversicherung). Sie erhalten somit höhere Nettobezüge. Andererseits verringern sich Leistungen, die auf das steuerpflichtige bzw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abstellen (z.B. Renten aus der Sozial- und Zusatzversicherung). Ferner kann **Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung eintreten**, wenn durch die Steuerbefreiung die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht überschritten wird. Auf die Ausführungen unter Nr. 4 Buchst. c. wird verwiesen.

4. Wie nehme ich die Steuerbefreiung in Anspruch:

Im Interesse einer kontinuierlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung wird grundsätzlich eine **monatlich gleichbleibende Steuerbefreiung** empfohlen.

a) Bei Beschäftigung auf Dauer

Für das laufende Kalenderjahr ist der Freibetrag unter Nr. 2.1 (vgl. Buchstabe b) und für die folgenden Kalenderjahre unter Nr. 2.3 einzutragen und die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

b) Bei befristeter Beschäftigung, z.B. für ein Schuljahr

Bei Beginn oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann der steuerfreie Jahresbetrag von 2.100 Euro, soweit noch nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden; z.B. bei Beschäftigung für ein Schuljahr

- unter Nr. 2.1: monatlich 525 Euro
(für September bis Dezember = vier Monate; 2.100 Euro : 4 = 525 Euro)
- unter Nr. 2.2: monatlich 300 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis Juli)
bzw. monatlich 262,50 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis August)
ggf. auch monatlich 233,33 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis September, wenn dieser Freibetrag auch im September voll ausgeschöpft werden kann).

Im Falle einer **Weiterbeschäftigung** ist erneut ein Antrag zu stellen. Hierbei sind für das laufende Kalenderjahr bereits in Anspruch genommene Freibeträge zu berücksichtigen.

c) Zu Nr. 2.4 des Vordrucks

Wird die **Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV; durchschnittlich monatlich 400,00 Euro) nicht überschritten, tritt **Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung** ein. Andere Beschäftigungen und unselbständige Tätigkeiten sind hierbei nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. **Die Ankreuzung dieser Nummer gewährleistet somit Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, weil die Steuerbefreiung nur insoweit in Anspruch genommen wird, dass vorstehende Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird.** Eine etwaige Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Bei **Versicherungsfreiheit wegen Nichtüberschreitung der Arbeitsentgeltgrenze** für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung können Sie durch schriftliche Erklärung gegenüber Ihrem Arbeitgeber **auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten**. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden. Er ist für die Dauer der Beschäftigung bindend (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Sie haben dann einen Beitrag in Höhe des Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung (2007: 19,9 v.H.) Ihres beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, mindestens jedoch aus einem Betrag von 155 Euro, abzüglich des Pauschalbeitrages des Arbeitgebers zur Rentenversicherung (15 v.H. des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ohne Berücksichtigung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 155 Euro) zu tragen (§ 163 Abs. 8, § 168 Abs. 1 Nr. 1 b SGB VI). Dadurch erwerben Sie die vollen Leistungsansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung.

d) Zu Nr. 2.5 des Vordrucks

Hier können Sie eine anderweitige Aufteilung des Steuerfreibetrages eintragen.

5. Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung erteilt Ihnen der Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).

Formblatt über Belehrungen und Erklärungen der Vertretungskraft:

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

- Die Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue, das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen, den Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue und den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation habe ich zur Kenntnis genommen und an den dafür vorgesehenen Stellen **ausgefüllt**. Ich gebe hiermit die darin enthaltenen Erklärungen ab.
- Ich wurde gem. § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hingewiesen. Ich gebe hiermit die darin enthaltenen Erklärungen ab.
- Ich wurde über die Bedeutung des Eides aufgrund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung belehrt und habe den dort enthaltenen Eid / das dort enthaltene Gelöbnis geleistet.
- Ich wurde über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, und meine Mitwirkungspflichten belehrt und habe eine Kopie des Protokolls über die Belehrung erhalten.
- Ich habe das Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken zur Kenntnis genommen und einen Abdruck des Merkblatts erhalten.
- Mir wurde der Vordruck mit Auszügen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Entgeltfortzahlungsgesetz ausgehändigt. Den Hinweis auf die tarifliche Ausschlussfrist gem. § 37 TV-L habe ich zur Kenntnis genommen und eine Kopie des Hinweises erhalten.
- Eine Kopie der Hinweise für Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. nebenamtlich eingesetzt sind, habe ich erhalten.

....., den

.....
Unterschrift der Vertretungskraft

.....
Unterschrift Schulleitung/ Schulstempel

Hinweis für die Schulleitung:

Das **vollständig ausgefüllte** und **unterzeichnete** Formblatt ist **3-fach** zu kopieren. Das Original und eine Kopie sind bei der zuständigen Regierung einzureichen. (Die Regierung leitet die für das Landesamt für Finanzen bestimmten Unterlagen weiter.) Eine Kopie erhält die externe Vertretungskraft. Eine Kopie ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Bayerischen Beamten gesetz muss sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung des Beamten ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungfeindlicher Bestrebungen (Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamten gesetzes).

Dementsprechend darf nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamten gesetzes in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 des Bayerischen Beamten gesetzes).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L“)

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. I BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der

Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht
- der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Erklärung zur Verfassungstreue

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
- Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
- Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein
- Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein

Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein

Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Ist in dem Verfahren nach Abschnitt II Nr. 2 bis 4 der Bekanntmachung eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Auszug aus der

Bek. der Staatsregierung betr. Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

vom 3. Dezember 1991 (StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (StAnz. Nr. 50)

...

Abschnitt II

2. Bestehen auf Grund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere

- eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten.

Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.

- eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d),

Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers,

- eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen mit Zustimmung des Bewerbers.

3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) und 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d), Buchstabe h) des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

4. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben, ist abweichend von Nummer 2 in jedem Fall beim Landesamt für Verfassungsschutz mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Iran, Israel (Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit), Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tunesien, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.

Das Gleiche gilt bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen (sog. Staatenlose) oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.

...

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

Linksextremismus

Antifaschistisches Aktionsbündnis
Antifaschistisches Komitee – Stoppt die schwarzbraune Sammlungsbewegung (AKS)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppen einschließlich örtlicher Gruppierungen
Bamberger Linke (BaLi)
Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK)
Deutsche Friedens-Union (DFU)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
DIE LINKE., früher: Die Linkspartei.PDS, davor: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), vormals: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands – Partei des Demokratischen Sozialismus (SED-PDS)
Frauenverband Courage
Initiative für die Vereinigung der revolutionären Jugend (IVRJ)
Jugend gegen Rassismus in Europa (JRE)
Jugendverband REBELL
Jugendverband ['solid]
Kommunistischer Bund (KB) – aufgelöst im April 1991 –
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)
Linksruck-Netzwerk (Sozialistische Arbeitergruppe – SAG –)
Marxistische Gruppe (MG)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München gegen Krieg
Münchner Bündnis gegen Rassismus – aufgelöst im März 2003 –
Münchner Kurdistan-Solidaritätskomitee
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Solidarität International (SI)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Verein für Arbeiterbildung Nordbayern
Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
(VVN-BdA)
Vereinigung für Sozialistische Politik (VSP) – aufgelöst im Dezember 2000 –
früher: Vereinigte Sozialistische Partei (VSP)
Volksfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT)

Rechtsextremismus

Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Augsburger Bündnis – Nationale Opposition (AB-NO)
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit September 2000 –
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA)
Bürgerinitiative Pro München e. V.

Demokratie Direkt München e. V.
(mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit Dezember 1992 –
Deutsche Bürgerinitiative (DBI)
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP)
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutsche Volksunion e. V. (DVU)
einschließlich ihrer Aktionsgemeinschaften
Deutscher Bund (DB)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
Die Republikaner (REP)
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit Januar 2004 –
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit Februar 1995 –
Freiheitlicher Volks Block (FVB)
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front (Kühnen-Anhänger, früher „Bewegung“)
Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG)
Junge Nationaldemokraten (JN)
Kampfbund Deutscher Sozialisten (KDS)
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit Dezember 1992 –
Nationaler Block (NB) – verboten seit Juni 1993 –
Nationalistische Front (NF) – verboten seit November 1992 –
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Aktionsbüro Süddeutschland, Bund Frankenland, Freizeitverein Isar 96 e. V., Kameradschaft Lichtenfels, Kameradschaft München, Kameradschaft Süd usw.
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins, (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit November 1994 –

Ausländerextremismus

Kurdische Gruppen:

Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Djund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran Einheit, Kurdische Hamas
Demokratische Aleviten-Föderation (FEDA), früher: Föderation der Demokratischen Aleviten (DAV), zuvor: Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB)
Djamaat Islamyia Kurdistan (Islamische Gruppe Kurdistans), auch: Komele Islami le Kurdistan, Komala Islami, Djamaat Islami, Group Islam Bapir, Ali Bapir Djamaat Islami Irak

Föderation der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan) – in Deutschland seit November 1993 verboten –

Föderation kurdischer Vereine in Deutschland e. V. (YEK-KOM)

Freiheitsfalken Kurdistans (TAK)

Haus der Kurdischen Künstler e. V., früher: HUNERKOM

Islamic Movement of Kurdistan (IMK)

Islamische Bewegung Kurdistans (KIH), –

Nebenorganisation des KONGRA GEL –

Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK), früher: Kurdische Demokratische Volksunion (YDK), zuvor: Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) – in Deutschland seit November 1993 verboten –

Kurdischer Roter Halbmond (HSK)

Kurdistan Informationsbüro in Deutschland (KIB) – seit März 1995 verboten –

Kurdistan Informations-Zentrum (KIZ)

Kurdistan-Komitee e. V., Köln – seit November 1993 verboten –

Union der Journalisten Kurdistans (YRK)

Union der patriotischen Arbeiter Kurdistans (YKWK)

Union zur Pflege der kurdischen Kultur und Kunst (YRWK)

Verband der stolzen Frauen (KJB) mit den Gruppierungen Freie Frauenverbände (YJA), Freie Frauenbewegung (YJA-STAR) und Freiheitspartei der Frauen Kurdistans (PAJK), früher: Partei der freien Frauen (PJA), zuvor: Union der freien Frauen aus Kurdistan (YAJK)

Verband der StudentInnen aus Kurdistan (YXK)

Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan (KOMALEN CIWAN), früher: Bewegung der freien Jugend Kurdistans (TECAK), zuvor: Union der Jugendlichen aus Kurdistan (YCK)

Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), früher: Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), zuvor: Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – in Deutschland seit November 1993 verboten –

Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK)

Türkische Gruppen

Bolschewistische Partei Nordkurdistan/Türkei (BP-KK/T)

Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar 1983 verboten –

Europäische Moscheebau- und Unterstützungsgemeinschaft e. V. (EMUG)

Fazilet Partisi – FP – (Tugendpartei)

Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF)

Föderation der Arbeiterimmigranten aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF)

Föderation der demokratischen Arbeitervereine aus der Türkei in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (DIDF)

Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)

Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF)

Front der islamischen Kämpfer des großen Ostens (IBDA-C)

Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – in Deutschland seit Dezember 2001 verboten –

Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. (IGMG)

Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK)

Konföderation für demokratische Rechte in Europa (ADHK)

Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK)

Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP)

Partei der Nationalen Bewegung (MHP)

Partizan (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten - TKP/ML -)

Refah Partisi – RP – (Wohlfahrtspartei)

Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – in Deutschland seit August 1998 verboten –

Saadet Partisi – SP – (Partei der Glückseligkeit)

Solidaritätskomitee mit den politischen Gefangenen in der Türkei (DETUDA)

Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)

Türkische Hizballah (TH), auch: Türkische Hizballah / Hizbullah / Hizb Allah

Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML)

Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C Devrimci Sol)

– in Deutschland seit August 1998 verboten –

Volksbefreiungsarmee (HKO)

Andere Gruppen

Abu Nidal-Organisation (ANO)

Abu Sayyaf

Aktive Islamische Jugend – Aktivna Islamska Omladina (AIO)

Al-Moqawama Al-Islamiya (Islamischer Widerstand)

Al-Aqsa e. V.

Al-Aqsa Brigaden

Albanische Nationalarmee (A.K.Sh.)

Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – GI –)

Al-Ittihad al-Islami (Islamische Vereinigung), Somalia

Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front

Al-Qaida-Organisation im Islamischen Maghreb (AQM), früher: Salafiyya-Gruppe für die Mission und den Kampf (GSPC)

Al-Qaida im Zweistromland, auch Basis des Djihad im Zweistromland, Al-Qaida im Irak, Al-Qaida für den Djihad im Zweistromland

Al-Qassem Brigaden

Al-Takfir wal-Hidra	Multikulturhaus Neu-Ulm e. V. – seit Dezember 2005 verboten –
Al-Tauhid, auch: Al-Tawhid	Muslimbruderschaft (MB)
Ansar Allah (Helfer Gottes)	Nationale Islamische Front (NIF), Sudan
Arabische Mudjahidin (Kämpfer für die Sache Allahs)	Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI)
Arbeiterkommunistische Partei Iran (API)	Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Asbat al-Ansar (AaA)	Tablighi Jamaat (TJ), auch: Jamiyat al Dawah wal-Tabligh
Baath-Partei, Irak	Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Babbar Khalsa International (BK)	Union Islamischer Studentenvereine (U.I.S.A.)
Befreiungsarmee von Kosovo (UCK)	Volksbewegung von Kosovo (LPK)
Bewaffnete Islamische Gruppe (GIA)	Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando – (PFLP-GC)
Demokratische Front für die Befreiung Palästinas (DFLP)	Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Djaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen	Volksmudjahidin Iran-Organisation (MEK)
Djaish-e Mohammed (Armee Mohammeds), Pakistan	Waisenkinderprojekt Libanon e. V. (WKP)
Djamiat al-Fuqara (Gemeinschaft der Entrichteten), Pakistan	YATIM Kinderhilfe e. V.
Djihad Islami (JI)	
En Nahda	
Fatah al-Islam (Fal)	
Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)	
Flüchtlingshilfe Iran e. V. (FHI)	
Groupe Combattant Tunisiens (Tunesische Kampfgruppe – GCT –)	
Groupe Islamique Combattant Marocain (Kämpfende Islamische Marokkanische Gruppe – GICM –)	Scientology-Organisation (SO)
Gruppen des libanesischen Widerstands (AMAL)	
Harakat Ul-Ansar, Kaschmir	
Harekat al-Mudjahidin (Bewegung der Mudjahidin), Kaschmir/Pakistan	
Hezb-i Islami (HIA)	
Hizb al-Dawa al-Islamiya (Partei des Islamischen Rufs / der islamischen Mission)	
Hizb Allah (Partei Gottes – HA –)	
Hizb ut-Tahrir (Partei der islamischen Befreiung)	
International Sikh Youth Federation (ISYF)	
Iranische Moslemische Studenten-Vereinigung	
Bundesrepublik Deutschland e. V. (IMSV)	
Islamische Avantgarden	
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)	
Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)	
Islamische Heilsarmee (AIS)	
Islamische Heilsfront (FIS)	
Islamische Jihad Union (IJU)	
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)	
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)	
Islamischer Bund Palästina (IBP)	
Jamaat wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyba	
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft), Indonesien	
Jund al-Sham (JaS)	
Khatme Nabuwat-Bewegung (Siegel des Propheten), Pakistan	
Lashkar-e Jhangvi	
Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE)	
Libyan Islamic Fighting Group (Kämpfende Islamische Gruppe Libyens – LIFG –)	

Name, Vorname

Geburtsdatum

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

(Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 – StAnz Nr. 44/96)

Zutreffendes bitte **links ankreuzen**

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zweckes der Erhebung wird auf die nachfolgend abgedruckte Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z.B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff „Organisationen“ fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d.h. z.B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

- Nein
 Ja, nämlich

Bezeichnung

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

- Nein
 Ja, nämlich

Bezeichnung

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

- Nein
 Ja, nämlich

Bezeichnung

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

- Nein
 Ja, nämlich

Art und Weise der Unterstützung

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach dieser Methode geschult?

- Nein
 Ja:

(Ort, Datum) (Unterschrift)

**Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur
Scientology-Organisation
mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst
(Scientology-Organisation — ScientOÖD)**

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Az.: 476 – 1 – 160

Geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001, AIIMBI S. 620

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in [Art. 62](#) bis [64](#), [66 des Bayerischen Beamten gesetzes \(BayBG\)](#) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von [Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 BayBG](#) bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der [Anlage](#) befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis ([Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes](#), [Art. 12 BayBG](#)) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z.B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.
2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeitnehmer/innen (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Name, Vorname

Geburtsdatum

Niederschrift über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Die/Der o.g. Beschäftigte wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet. Ihr/Ihm wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

§§ 93 bis 97 b Abs. 2 StGB - „Staatsgeheimnisse“	§ 133 Abs. 3 StGB - Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	§ 203 Abs. 2, 4, 5 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204 StGB - Verwertung fremder Geheimnisse	§§ 331, 332 StGB - Vorteilsnahme und Bestechlichkeit
§§ 353 b, 358 StGB, - Verletzung von Dienstgeheimnissen und einer besonderen Geheimhaltungspflicht und Nebenfolgen	

Ich wurde auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Ich wurde vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet.

Diese Niederschrift habe ich nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung auf der ersten Seite des Formblatts unterschrieben.

Niederschrift über die Vereidigung

aufgrund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung

Die/Der o.g. Beschäftigte hat heute nach Belehrung über die Bedeutung des Eides aufgrund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung den nachstehenden Eid durch Nachsprechen der Worte (unter Aufheben der rechten Hand) geleistet:

„Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern – so wahr mir Gott helfe –.“¹⁾

Geänderte Beteuerungsformel:

¹⁾ Erklärt die/der Beschäftigte, dass sie/er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat sie/er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis ihrer/seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer/seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

nach der Fassung des Gesetzes vom 13. April 2007

§ 93

Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstößen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94

Landesverrat

(1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95

Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96

Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97

Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97b

Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) ...

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß

§ 133

Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem Anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentliche gesprochene Wort eines Anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentliche gesprochene Wort eines Anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentliche gesprochene Wort eines Anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines Anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) ...

(5) ...

§ 203

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) ...

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Angaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Anderen zu bereichern oder einen Anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204

Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 299

Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen Anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen Anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

§ 331

Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332

Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem Anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b

Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen Anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.
(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1; 2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358

Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 226, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Protokoll über die Belehrung gem. §§ 35, 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich wurde über folgende gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben und meine Mitwirkungspflichten belehrt:

Personen, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohäorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingten hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenza Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E aufgetreten ist.

Ausscheider von Vibrio cholerae O1 und O139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonelle Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. und enterohäorrhagischen E.coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügten Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die Vertretungskraft der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Merkblatt über das

Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern

I. Rechtslage bei Beamten

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach Art. 79 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamten Verhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (Art. 84 Abs 1 BayBG). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 BayBG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf ihr früheres Amt verstößen.

II. Rechtsfolgen

1. Freiheits- bzw. Geldstrafe

Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach [§ 331 des Strafgesetzbuches](#) (StGB) mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die [§ 332 StGB](#) eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

2. Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches). Werden Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (Art. 46 BayBG). Sind Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen.

Darüber hinaus haften Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (Art. 85 BayBG).

III. Erläuterungen

Zur Erläuterung des Art. 79 BayBG im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. „Belohnungen“ und „Geschenke“ im Sinn des Art. 79 BayBG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,

- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des Art. 79 BayBG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder – z. B. bei Zuwendungen an Angehörige – nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

2. „In Bezug auf das Amt“ im Sinn des Art. 79 BayBG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben des Beamten stehende Nebentätigkeit. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht „in bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennen Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten gilt auch hier.

3. Beamte dürfen eine nach Art. 79 BayBG zu genehmigende Zuwendung, die nicht nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter Art. 79 BayBG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach Art. 79 BayBG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von selten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht

Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das Gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder der gleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstößen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

IV. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden

Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. §3 Abs. 3 TV-L). Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht.

Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses darstellen. Soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt, Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach §1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 19. Februar 1975 betreffend Durchführung des Verpflichtungsgesetzes (StAnz Nr. 9 FMBI S. 110, in der Fassung der FMBek vom 29. Dezember 1980, StAnz 1981 Nr. 1/2, FMBI 1981 S. 56). Die Ausführungen unter Punkt II. Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Beschäftigte) und Auszubildende. Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die unter Punkt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

V. Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beamten, Beschäftigten und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus Art. 79 BayBG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen Art. 79 BayBG und die §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z.B. unangekündigte Kontrollen, Personalrotation, "Vieraugenprinzip"). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

VI. Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z. B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.

Auszug aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)

Die/der Beschäftigte wurde heute durch die Aushändigung dieses Vordruckes auf die nachstehenden Vorschriften des TV-L und des hingewiesen.

§ 2 TV-L Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
 (4) ¹ Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. ² Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit

§ 3 TV-L Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) ¹ Die arbeitsvertraglich geschuldeten Leistungen sind gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ² Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
 (3) ¹ Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ² Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³ Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzugeben.
 (4) ¹ Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben. ² Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³ Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.
 (5) ¹ Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ² Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³ Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
 (6) ¹ Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ² Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³ Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴ Die Beschäftigten müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵ Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
 (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

§ 4 TV-L Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) ¹ Beschäftigte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen **versetzt oder abgeordnet** werden. ² Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

§ 22 TV-L Entgelt im Krankheitsfall

(1) ¹ Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von **sechs Wochen** das Entgelt nach § 21. ² Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³ Als unverschuldet Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 **Entgeltfortzahlungsgesetz**.
 (2) ¹ Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen **Krankengeldzuschuss** in Höhe des

Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ² Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³ Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zuständen.

(3) ¹ Der Krankengeldzuschuss wird bei einer **Beschäftigungszeit** (§ 34 Absatz 3)
 a) von **mehr als einem Jahr** längstens bis zum **Ende der 13. Woche** und
 b) von **mehr als drei Jahren** längstens bis zum **Ende der 39. Woche** seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ² Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³ Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

§ 5 EntgFG Anzeige- und Nachweispflichten

(1) ¹ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **unverzüglich mitzuteilen**. ² Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als **drei Kalendertage**, hat der Arbeitnehmer eine **ärztliche Bescheinigung** über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. ³ Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. ⁴ Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁵ Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muss die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.
 (2) ¹ Hält sich der Arbeitnehmer bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im **Ausland** auf, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. ² Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. ³ Darüber hinaus ist der Arbeitnehmer, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzugeben. ⁴ Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, der gesetzlichen Krankenkasse die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. ⁵ Die gesetzlichen Krankenkassen können festlegen, dass der Arbeitnehmer Anzeige- und Mitteilungspflichten nach den Sätzen 3 und 4 auch gegenüber einem ausländischen Sozialversicherungsträger erfüllen kann. ⁶ Absatz 1 Satz 5 gilt nicht. ⁷ Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer in das Inland zurück, so ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse seine Rückkehr unverzüglich anzugeben.

§ 24 TV-L Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) ¹ Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ² Die Zahlung erfolgt am **letzten Tag des Monats** (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³ Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hinweis auf die tarifliche Ausschlussfrist

Auf Ihr Arbeitsverhältnis ist der **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** anwendbar. Der TV-L sieht für die Geltendmachung bestimmter Ansprüche Ausschlussfristen vor. Die Ausschlussfrist bewirkt, dass die nicht fristgerecht oder nicht formgerecht geltend gemachten Ansprüche erlöschen.

Zu Ihrer Information weisen wir Sie deshalb auf folgende Bestimmungen des TV-L hin:

§ 37 TV-L Ausschlussfrist

- (1) ¹ Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ² Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

Erläuterung:

Durch die sechsmonatige Ausschlussfrist soll das Durchsetzen von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis zeitlich begrenzt werden. Zweck der Ausschlussfrist ist, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur alsbaldigen Geltendmachung und Klärung ihrer jeweiligen Ansprüche zu veranlassen. Der Zeitpunkt, von dem an die Ausschlussfrist zu laufen beginnt, richtet sich nach der **Fälligkeit der Leistung**. Die monatliche Vergütung ist gemäß § 24 Abs. 1 TV-L grundsätzlich am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig.

Hinweise für Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. nebenamtlich eingesetzt sind

1. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bzw. nebenamtliche Tätigkeit

Vertretungskräfte werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, für das der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung findet oder nebenamtlich tätig.

Nebenamtlich ist eine Lehrkraft tätig, wenn sie anderweitig hauptamtlich mit Dienstbezügen z.B. als Beamter oder Beamtin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und der Unterricht nicht im Rahmen der hauptamtlichen Verpflichtung erteilt wird. Ferner zählt der Unterricht einer hauptamtlichen Lehrkraft, die sich in einem Altersteilzeitverhältnis in der Freistellungsphase befindet, als nebenamtlicher Unterricht.

Nebenamtliche Lehrkräfte dürfen grundsätzlich nur mit (Nebentätigkeits-) Genehmigung ihres Dienstherrn eingesetzt werden. Für hauptamtliche Lehrkräfte des Freistaates Bayern gilt die Nebentätigkeitsgenehmigung für nebenamtlichen Unterricht im Umfang von höchstens einem Fünftel ihrer Unterrichtspflichtzeit allgemein als erteilt, soweit dienstliche Interessen i. S. des Art. 73 Abs. 3 Bayer. Beamten gesetz nicht beeinträchtigt werden und die Lehrkraft keine andere genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ausübt (vgl. § 13 Abs. 3 Lehrerdienstordnung).

2. Zuständigkeiten

Dienstherr bzw. Arbeitgeber der unter Nr. 1 genannten Lehrkräfte ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweilige Regierung. Nebenamtliche Lehrkräfte üben mit Genehmigung ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit beim Freistaat Bayern aus.

Die Auswahl und der dienstliche Einsatz der Lehrkräfte obliegt (ausgenommen bei Unterricht an Grund- und Hauptschulen) den Schulleitern. Die Schulleiter schlagen der Regierung die Lehrkräfte zur Einstellung vor. Für den Abschluss des Arbeitsvertrages und die Beauftragung bei nebenamtlichem Unterricht ist die jeweilige Regierung zuständig.

Die Vergütungsabrechnung, Vergütungsauszahlung (ggf. auch Abschlagsanweisung), Feststellung der Sozialversicherungspflicht, Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse (ggf. auch bei der Zusatzversicherung) und ggf. die Gewährung von Kindergeld und der Jahressonderzahlung erfolgen durch das zuständige Landesamt für Finanzen.

3. Vergütung/Entgelt

Der Unterricht von nebenamtlichen Lehrkräften wird nach „Einzelstunden“ vergütet. Es werden nur die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden vergütet. Die Vergütungshöhe bemisst sich nach den jeweiligen für die Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen.

Lehrkräfte, die vom Geltungsbereich des TV-L erfasst sind, erhalten das tarifliche Entgelt.

4. Steuerrecht

Lohnsteuerabzug und Einkommensteuer-Erklärungspflicht richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Unterrichtstätigkeit der nebenamtlichen Lehrkräfte gehört steuerlich grundsätzlich zur selbständigen Tätigkeit. Die Vergütungen unterliegen grundsätzlich nicht dem Lohnsteuerabzug; sie sind aber als Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Lehrkräfte, die mit nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt sind, können grundsätzlich eine Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes geltend machen.

5. Sozialversicherungspflicht bzw. Sozialversicherungsfreiheit

a) Die Sozialversicherungspflicht / -freiheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen

- *Kurzfristige Beschäftigungen* von längstens 2 Monaten (bei einer 5-Tage-Woche) oder höchstens 50 Arbeitstagen (Unterrichtstage + Tage für die Vor- und Nacharbeit) innerhalb eines Kalenderjahres sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei.
- *Geringfügige Beschäftigungen* mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 400,00 € mtl. sind ebenfalls grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Hier muss der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsbeiträge abführen, und zwar 15 % vom Arbeitsentgelt an die gesetzliche Rentenversicherung und grundsätzlich 13 % an die gesetzliche Krankenversicherung. Für geringfügig beschäftigte Lehrkräfte, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (auch nicht familienversichert) sind, muss der Arbeitgeber keine Krankenversicherungsbeiträge abführen.

b) Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen

Wenn mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübt werden, sind für die Beurteilung der Frage, ob die Betragsgrenze von 400,00 € überschritten wird, die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Bei Überschreiten dieser Grenze müssen vom Arbeitnehmer und den Arbeitgebern für jede geringfügige Beschäftigung Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

c) Aufstockung des Rentenversicherungsbeitrages

Geringfügig Beschäftigte mit einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 400,00 €, für die der Arbeitgeber pauschal Beiträge zur Rentenversicherung zahlt, haben die Möglichkeit, durch Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit den zwölfprozentigen Arbeitgeberbeitrag auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 19,5%) aufzustocken, um damit das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung zu erwerben.

Die Wahl der Rentenversicherungspflicht muss schriftlich gegenüber dem Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – erklärt werden. Sie gilt für die gesamte Dauer der jeweiligen geringfügig entlohten Beschäftigung. Die Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist unverzüglich der Bezügestelle mitzuteilen, da dieser Verzicht nur für die Zukunft abgegeben werden kann. Geht die Verzichtserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der geringfügigen Beschäftigung ein, wirkt sie ab dem Beginn der Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer dies verlangt. Wenn Sie eine geringfügig entlohte Beschäftigung ausüben und die Rentenversicherungspflicht gewählt haben, ist der volle Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 19,5% zu zahlen. Der Freistaat Bayern trägt hiervon einen Arbeitgeberanteil von 15% und der Arbeitnehmer einen Anteil von 4,5% des aus der geringfügig entlohten Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts.

Bei Arbeitsentgelten unter 155,00 € muss allerdings ein Mindestbeitrag entrichtet werden. Dieser Mindestbeitrag beträgt derzeit 30,23 € (19,5% von 155,00 €).

Beispiel:

Das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohten Beschäftigung beträgt 90,00 € mtl. Der Arbeitnehmer hat die Rentenversicherungspflicht gewählt.

Mindestbeitrag (19,5% von 155,00 €):	30,23 €
Arbeitgeberanteil (15% von 90,00 €):	./. 13,50 €
Arbeitnehmeranteil:	16,73 €

- d) Hauptberufliche Selbständige sind, auch wenn sie an mehr als 50 Tagen und mit einem Entgelt von mehr als 400,00 € mtl. beschäftigt sind, grundsätzlich kranken- und pflegeversicherungsfrei.
- e) Niedriglohnbereich zwischen 400,01 € und 800,00 €
- Bei mehr als geringfügigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen innerhalb der sog. Gleitzone mit einem regelmäßigen monatlichen (Brutto-) Entgelt von mehr als 400,00 € bis zu 800,00 € reduzieren sich die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Statt der üblichen rd. 21% beginnt der Anteil, den der Arbeitnehmer zu zahlen hat, bei ca. 4% (bei 400,01 €) und steigt dann auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 21% (bei 800,00 €) progressiv an.
- Diese Regelungen der sog. Gleitzone gelten nicht für sozialversicherungsfrei Beschäftigte, für Beschäftigte mit einem regelmäßigen durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 800,00 € und für Personen, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden.

Verzicht auf die Reduzierung des Arbeitnehmeranteils

Da sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt richten, werden sich bei der Anwendung der Gleitzone aufgrund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrages auch die Rentenanwartschaften verringern.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die Beschäftigungen innerhalb der Gleitzone ausüben, haben zur Vermeidung der Renten mindernden Auswirkungen in der Rentenversicherung die Möglichkeit, auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zu verzichten und den vollen Arbeitnehmerbeitrag zu zahlen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen Sie gegenüber dem Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – **schriftlich** erklären, dass der Beitragsberechnung in der Rentenversicherung das tatsächliche Arbeitsentgelt (Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone) zu Grunde gelegt werden soll. Die Erklärung kann nur **für die Zukunft** und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigung bindend.

- f) Versicherungspflichtige Arbeitnehmer können unter bestimmten Bedingungen ihre Krankenkasse wählen. Das Wahlrecht ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht auszuüben. Die gewählte Krankenkasse stellt eine Mitgliedschaftsbescheinigung aus. Ein Exemplar dieser Mitgliedschaftsbescheinigung ist an das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – zu schicken. Die Anmeldung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ist nicht möglich. Wird das Wahlrecht nicht ausgeübt, hat das Landesamt für Finanzen den versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. War der Arbeitnehmer bislang noch nicht gesetzlich versichert und trifft er selbst keine Entscheidung, geht das Wahlrecht auf den Arbeitgeber über.
- g) Eine bestehende private Krankenversicherung oder eine Mitversicherung beim Ehegatten im Rahmen einer gesetzlichen (Familienhilfe) oder privaten Versicherung haben auf den Eintritt der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht keinen Einfluss. Es ist in das Ermessen des Arbeitnehmers gestellt, zur Vermeidung einer doppelten Belastung (Pflichtbeiträge + Beiträge zur privaten Krankenversicherung) das private Versicherungsverhältnis ruhen zu lassen oder zu kündigen.

Wegen der Auswirkungen der Pflichtversicherung auf einen evtl. bestehenden Beihilfeanspruch (z. B. bei Ehegatten von im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten) bitten wir Sie, sich direkt an die jeweilige Beihilfestelle zu wenden.

- h) Für die Anmeldung zur Krankenkasse benötigt das Landesamt für Finanzen die Rentenversicherungsnummer.
- i) Das Landesamt für Finanzen – Bezügestelle – ist verpflichtet, die Sozialversicherungspflicht eingehend zu prüfen und im Zweifel die Entscheidung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse einzuholen.
- j) Lehrkräfte (ausgenommen sind Studenten und Geistliche), die erstmals eingestellt werden, müssen bei Beginn der Beschäftigung eine einfache Kopie ihres Sozialversicherungsausweises vorlegen.

Der Sozialversicherungsausweis wird von der Deutschen Rentenversicherung in Berlin vergeben. Er ist so groß wie ein Personalausweis, aus besonderem Papier und gegen Fälschung geschützt.

Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen unmittelbar an die zuständige Regierung bzw. an das Landesamt für Finanzen.

Vereinbarung

über die Befristung eines Arbeitsverhältnisses

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch

(Amtsbezeichnung, Name Schulleiter/in)

und

Frau / Herrn , geb. am

(Vorname, Name)

wird Folgendes vereinbart:

Frau / Herr soll im Schuljahr vom bis voraussichtlich

am / an der

(Bezeichnung der Schule)

als Lehrkraft auf Arbeitsvertrag

- mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden.
- mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden.

Der befristete Einsatz erfolgt

wegen
(Befristungsgrund)

ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes gem. § 14 Abs. 2 TzBfG¹ § 14 Abs. 3 TzBfG²

Für den Arbeitgeber:

Beschäftigte/r:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Schulleiters /
der Schulleiterin bzw. des fachl.
Leiters des staatl. Schulamtes)

.....
(Unterschrift der Lehrkraft)

¹ Befristung der **erstmaligen Beschäftigung** beim Freistaat Bayern

² Befristung wenn der neu einzustellende Arbeitnehmer sein 52. Lebensjahr bereits vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate in keinem Beschäftigungsverhältnis stand (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme teilgenommen hat.